

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen  
allen und jeden ... hiemit zu wissen/ und ist denselben aus der PolizeyOrdnung/  
denen vor diesem publicirten Edictis, auch aus vorigen jetzo von Unß renovirten  
Vorjagts Schreiben und ihren Clausulen, mit mehren erinnerlich/ was gestalt bey  
högster Straff in Unsern Fürstenthumben gäntzlich verboten/ daß keiner/ ausser  
der rechter Zeit ... sich des Jagens/ Schiessens und Hetzens/ nach hohen und  
niedrigen Wildprätt/ auch Flügelwerck/ von Fastnacht biß auf Iacobi und  
respective Aegidy gebrauchen und die Wildbahn zu fernern Verderb bringen soll  
... : Gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 20. Februar. Anno  
1694**

[S.I.], 1694

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73076222X>

Druck    Freier  Zugang





# Ein Gottes Gnaden / Mir Friedrich Wilhelm / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin/und Ratzeburg/auch Graff zu Schwerin/der Lande Rostock und Stargard Herr

Gügen allen und jeden in Unserm Herzog-Fürstenthumb und Landen/ Eingesessenen von der Ritter-Schafft/denen Officieren/ Pfandes Einhabern/ Haubt- und Ambtleuten/ Bürgermeistern/ Richtern und Rahtmännern in den Städten/ Pensionarien, auch sonst allen unsren Unterthanen Geist- und Weltlichen/ niemand ausgeschieden/ was Nahmens Sie auch seyn/ negst Entbietung Unsers gnädigen Grusses/biemit zu wissen/ und ist denselben aus der Polisch Ordnung/denen vor diesem publicirten Edictis, auch aus vorigen ieho von uns renovirten Vorjagts Schreien und ihren Clausulen, mit mehrn erinnerlich/ was gestalt bey hōchster Straß in Unsern Fürstenthumben gänzlich verboten/ daß keiner/ außer der rechter Zeit/ Er sey auch mit Hohes- oder Unterjagd berechtiget/sich des Jagens/Schiessens und Hähens/ nach hohen und niedrigen Wildprätt/ auch Flügelwerck/ von Fastnacht bis auf Jacobi und respective Ägidy gebrauchen und die Wildbahn zu fernern Verderb bringen soll; auch Wir in billiger Zuverlässigkeit gestanden/es solten denselben die Illustriegen/ wie ohn das Rechtens ist/ aller Gebühr gehorsamlich gelebet und nachgekommen seyn. So erfahren Wir doch zuweilen missfällig/und mit Verdruff/ daß sich der eine oder andere des Jagens/Schiessens/Hähens/Kurens/ und Nachstellung an Obrten und Enden/ auch zu der verbotne Zeit/wann das Wildprät setzt/ und die Wildkälber/ auch andere junge Wilder Thiere auskömen sollen/eigens Gesallens anmaßen/dadurch Unsere Wildbahn mit der Zeit in merclichen Abgang gerachten dürfste.

Wann Wir aber solches weiter zu gedulden keines Weges gemeinet seyn/ dann auch des Wildpräts und des Gesäßelten schonen zu lassen gnädigsten ernstes resolviret/und dahero denen angemachten Tagen und Zeiten/ zu diesen verbotnen Zeiten/. auch unter dem prætext der Ehren- und Nohtfällen (darüber uns Kraft tragender Landes/Fürstl. Obrigkeit/die dispensation, præviā causæ cognitione, justiehet) zum præjuditz Unsers Forst-Regals keines Weges nachsehen können; sondern allen deßfalls eingerissnen Missbrauch gänzlich abgeschafft wissen wollen. So gebieten und befehlen Wir allen und jenen/ wie obstehet/ Er habe Hohe oder Niedrige Jagts Gerechtigkeit/wie er wolle/biemit nochmahlis ernstlich und bestetigen vorige Edicta eins für alles/derogestalt und also/ daß ein Jeder in gesetzter gemehrner Zeit sich an seinem Obrte des Jagens/Schiessens und Nachstellens/nach gressen und kleinen Wildpräte auch Rehpüner und dergleichen/ Inhalts der Polisch-Ordnung/bey der darin enthaltenen Straße/ Vermeidung Unser hohen Ungnade/ auch entlich bey Verlust der Jagts-Gerechtigkeit/gänzlich enthalten solle. Und weil auch viele zumahln der gemeine Mann und die Schäff. und andere Hirten/ auff den Lande/ ohne Respect, als wann Sie dessen befugt/mit den Vieh die Gehäge in der rechten Sehe Zeit/ ohn unterscheid durchtreiben/ ihre Hunde ohne Anhängung der Schleiß- oder Zwerg-Knättel von Fünf viertel Ellen lang/oder Führung an Stricken/in solche Feldmarkten/ Hölzungen/Wildbanen/und Hasen-Gehäge mitnehmen/und dadurch daß Wildprät verschütern und verjagen/die Wild- und Rehe-Kälber/ auch Fröschlein aufffangen/die jungen Hasen und andere Thierlein in den Feldern ergreissen/Verge-Hasel- und Rapshüner oder dergleichen Eyer wegnehmen/ auch woll gar die jungen Küchlein beimtragen/zerrichten oder alles in die Städte oder sonst verpartieren. So soll auch solches nochmahlis bey willküriger ernster Bestrafung/biemit untersaget und verboten seyn/ und Unsere Dienere oder Befehls-habere über das/ volle Macht haben/solche Hunde welche ohne Knättel lauffen/nieder zu schiessen.

Befehlen hierauf auch Unsern Ober Jägermeistern/Jagt-Junkern/Forstmeistern/Holzforsten/Achts-Bedienten/Schühen und Holz-Voigten auch Schulzen der Dörffer in Unsern Herzog-Fürstenthumben und Landen ernstlich/darob aller Orten fleissige Acht zu haben, daß sich einer oder mehre/dessen Wir uns doch nicht versehen wollen/unterscheiden würden/wieder obiges/gemeinen besten zu gute/publisches Verboth/zu thun oder was vorzunehmen/dass Ste denselben einen oder mehre/ohn unterscheid/ bey Vermeidung Unser höchsten Unmäßige Gnade/ uns oder in Abwesenheit/ Unser geheimten Regierung Cammer benennen/als dan die Jenige/welche solcher gestalt/Unsere billig-mäßige Verordnung/aus den Augen gesehet/zu gebührender Straße gezogen werden sollen. Uhrkundlich und damit sich keiner der Unwissenheit halber zu entschuldigen/ haben Wir dieses Unser Verbot von den Canheln publiciren und verkündigen/nachgehends an gewöhnlichen Obrten/als denen Schulz-Gerichten und Krügen affigieren lassen/ Gegeben auff Unser Resident und Festung Schwerin/ den 20. Februar. ANNO 1694.

Friedrich Wilhelm.



• 1694. 20. Febr. - 20. II.



MK-4060. (16.)<sup>2</sup>

4691

MSK-4060. (16.)<sup>2.</sup>



4691

# Die On Gottes Gnaden / Wir Friedrich Wilhelm / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin/und Ratzeburg/auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr

**G**ügen allen und jeden in Unserm Herzog-Fürstenthumb und Landen/ Eingesessenen von der Ritter-Schafft/denen Officirern/Pfandes Einhabern/Haupt- und Amtleuten/Bürgermeistern/Richtern und Rahtmännern in den Städten/Pensionarien, auch sonst allen unsren Unterthanen Geist- und Weltlichen/niemand ausbeschieden/ was Nahmens Sie auch sevn/vegft Entbietung Unsers gnädigen Grusses/biemit zu wissen/und ist denselben aus der Polichen Ordnung/denen vor diesem publicirten Edictis, auch aus vorigen ieko von uns renovirten Vorjagts Schreiben und ihren Clausulen, mit mehren erinnerlich/ was gestalt bey hogster Straff in Unsern Fürstenthumben gänzlich verboten/ dasz keiner/ außer der rechter Zeit/ Er sey auch mit Hoher- oder Unterjagt berechtigt/sich des Jagens/Schiessens und Hephens/nach hohen und niedrigen Wildprätt/ auch Flügelwerck/von Fastnacht bisz auf Jacobi und respective Ägidy gebrauchen und die Wildbahn zu fernern Verderb bringen soll; auch Wir in billiger Zuverlässigkeit gestanden/es solten demselben die illafrigen/ wie ohn das Rechtens ist/ aller Gebühr gehorsamlich gelebet und nachgekommen seyn. So erfahren Wir doch zuweiln missfällig/und mit Verdruss/dass sich der eine oder andere des Jagens/Schiessens/Hephens/Kurens/seyn. Und Nachstellung an Ohren und Enden/ auch zu der verbotene Zeit/wann das Wildprät setzt/ und die Wildkälber/ auch andere junge Wild und Thiere auskönnen sollen/eigens Gefallens anmaßen/dadurch Unsere Wildbahn mit der Zeit in mercklichen Abgang gerachten dürfste.

**W**ann Wir aber solches weiter zu gedulden lemes Weges gemeinet seyn/ dann auch des Wildpräts und des Geflügelten schonen zu lassen gnädigsten ernstes resolviret/und dahero denen angemachten Jagen und Schießen/ zu diesen verbotenen Zeiten/ auch unter dem prætext der Ehren- und Nohtfällen (dorüber uns Kraft tragender Landes/Fürstl.Obrigkeit/die dispensation, prævia justus) zum præjuditz Unsers Forst-Regals leimes Weges nachsehen können; sondern allen deßfalls eingerissnen abgeschaffet wissen wollen. So gebieten und befehlen Wir allen und jeden/ wie obstehet/ Er habe Hohe oder Niedrigeit/wie er wolle/biemit nochmahl ernstlich und bestigten vorige Edicta eins für alles/derogestalt und also/dass ein Jagen/ Inhalts der Polichen Ordnung/bey der darin enthaltenen Straffe/Vermeidung Unser hohen Ungnade/ auch ent Jagts-Gerechtigkeit/gänzlich enthalten solle. Und weil auch viele zumahln der gemeine Mann und die Schäff. und den Lande/ohne Respekt, als wann Sie dessen befugt/mit den Viehe die Gehäge in der rechten Seize Zeit/ ohn untersch Hunde ohne Anhängung der Schleiß- oder Zwerg-Knättel von Fünf viertel Ellen lang/oder Führung an Stricken/in Höhlungen/Wildbahn/und Hasen-Gehäge mitnehmen/und dadurch dass Wildprät verschüchtert und verjagen/die ber/ auch Fröschlein aufffangen/die jungen Hasen und andere Thierlein in den Feldern ergreissen/Verge-Hasel- und Rauchen Eyer wegnehmen/ auch woll gar die jungen Küchlein beimtragen/zernichten oder alles in die Städte oder sonst soll auch solches nochmahl bey willküriger ernster Bestrafung/biemit untersaget und verboten seyn/ und Unsere Dhabere über das/volle Macht haben/solche Hunde welche ohne Knättel lauffen/nieder zu schiesseen.

Befehlen hierauf auch Unsern Ober Jägermeistern/Jagd-Junkern/Förstmeistern/HolzFürsten/Ambs-Bed Holz-Voigten auch Schulzen der Dörffer in Unsern Herzog-Fürstenthumben und Landen ernstlich/darob aller Orte ben/da sich einer oder mehr/dessen Wir uns doch nicht versehen wollen/untersehn würden/wieder obiges/gemeinen cirtes Verboth/zuhun oder was vorzunehmen/dass Ste denselben einen oder mehr/ohn unterscheid/bey Vermeidung gnade/uns oder in Abwesenheit/Unser geheimbten Regierungs Cammer benennen/als dan die Jenige/welche solche mässige Verordnung/aus den Augen gesetzt/zu gebührender Straffe gezogen werden sollen. Uhrkundlich und dan wissenheit halber zu entschuldigen/ haben Wir dieses Unser Verbot von den Canzeln publiciren und verkündigen wöhnlichen Orten/als denen Schulz-Gerichten und Krügen affigieren lassen/ Gegeben auff Unser Resident und den 20. Februar. ANNO 1694.

Friedrich Wilhelm.

L.S.



the scale towards document  
itione,  
gänzlich  
rechtig-  
er geme-  
derglei-  
rlust der  
ten/ auß  
ben/ ihre  
iarckten/  
sche-Käl-  
; derglei-  
en. So  
Befehls-  
ahen und  
ht zu ha-  
te/publi-  
sten Un-  
ere billig-  
e der Un-  
ds an ge-  
schwerin/